Ausführungsbestimmungen Mündliche Prüfung im Promotionsverfahren während der Zeit der Covid-19-Beschränkungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt

Abweichungen von den in der geltenden RahmenPromO der KU und FachPromO der WWF getroffenen Regelungen zur Durchführung von mündlichen Promotionsprüfungen auf der Grundlage von § 3 der "Corona-Satzung" der KU:

- 1. Falls alle Prüfungsbeteiligten einverstanden sind und eine Anreise zum Prüfungsort möglich ist, kann unter Wahrung der Vorgaben der Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzverordnung sowie des Hygieneleitfadens der KU die Prüfung in Präsenzform stattfinden. Disputationen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Neben der bzw. dem Promovierenden nehmen nur die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die bzw. der Vorsitzende und ein/eine Protokollführer/in teil.
- 2. Die Prüfung kann nach begründetem, formlosem Antrag der Promovendin/ des Promovenden an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dekan) <u>auch online als Video-Konferenz</u> stattfinden; beim / bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. bei einem beauftragten Video-Konferenz-Host können an der Prüfung interessierte Doktorandinnen und Doktoranden sowie Mitglieder des Lehrkörpers den Einladungslink zur Video-Konferenz erhalten.
- 3. Mit dem Antrag erklärt die Promovendin/der Promovend schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners genutzt werden. Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Das unterschriebene Original ist nachzureichen.
- 4. Die Prüfung kann auch nach Antrag einer Prüferin/eines Prüfers an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses (Dekan) online als Video-Konferenz stattfinden, wenn aus gesundheitlichen Gründen die Abnahme einer Präsenzprüfung nicht zugemutet werden kann und die Promovendin/der Promovend sich schriftlich einverstanden erklären. Zugleich erklärt die Promovendin/der Promovend schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners genutzt werden. Die Erklärungen können elektronisch eingereicht werden. Die unterschriebenen Originale sind nachzureichen.
- 5. Die Dissertation sowie die notwendigen Prüfungsunterlagen werden durch das Promotionsbüro den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt.
- 6. Zum Beitritt zur Video-Konferenz lädt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. ein von ihm beauftragter Konferenzhost, der auch das Prüfungsprotokoll führt. Durch ihre bzw. seine Unterschrift bestätigt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die gesamte Notengebung.
- 7. Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.
- 8. Diese Ausführungsbestimmungen erlöschen automatisch, wenn die Corona-Satzung außer Kraft tritt.
- 9. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Wegen bekannt gegeben: Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses der WWF werden sie per E-Mail zugestellt mit der Bitte, sie an die Promovierenden in ihrem Bereich weiterzuleiten. Zusätzlich werden sie auf den Homepages der Fakultät veröffentlicht.